

daß die Deputation zu ihrer frühern Absicht, die §. 12 in Wegfall zu bringen, wenigstens was §. 12 b betrifft, zurückgekehrt ist. Demnach wird nun, wenn anders die Vorschläge der Deputation Seiten der Kammer Annahme finden, daß, was aus §. 12 noch stehen bleibt, mit §. 11 zu verbinden, dann wird die ganze §. 12 in Wegfall zu bringen sein, und §. 11, nämlich der erste Satz derselben, folgendermaßen lauten: „der durch dieses Gesetz geordnete Rechtsschutz wird Ausländern nur insoweit gewährt, als sie nachzuweisen vermögen, daß in dem Staate, dessen Angehörige sie selbst sind, hiesigen Staatsangehörigen ein dergleichen Rechtsschutz gewährt werden würde; oder, wenn sie das zu schützende Recht unmittelbar oder mittelbar von einem hiesigen Staatsangehörigen erworben haben, und zwar in beiden Fällen von der Zeit an, wo dieser Beweis geführt ist.“ In Konsequenz mit einer solchen Fassung müßte dann bei §. 18 noch eine Einschaltung gemacht werden, aus welcher ersichtlich würde, daß bei §. 18 nur eine 30jährige Schutzfrist gemeint sei.

Es würde daher §. 18 so lauten: „Dieses Gesetz ist, was die Bestimmung in §. 3 anlangt, u. s. w.“ Es wird durch diese Einschaltung angedeutet, daß die rückwirkende Kraft der §. 18 nur insoweit zu verstehen sei, daß die 30jährige Schutzfrist statt des zeitlichen ewigen Verlagsrechts eingeführt werden soll. Im Uebrigen wird das Gesetz auf die Vergangenheit keine Anwendung zu finden haben. Die Deputation ist der Meinung gewesen, daß durch diese Vorschläge sämtliche Bedenken, welche gegen §. 12 aufgestellt sind, beseitigt werden, und schlägt daher §. 12 in dieser neuen Fassung zur Annahme vor.

Präsident D. Haase: Ich erwarte nun, ob Jemand in Bezug auf die von der Deputation für §. 11 vorgeschlagene Fassung, in Folge deren die §. 12 ausfallen soll, Etwas zu bemerken hat.

Königl. Commissar D. Schaarschmidt: Die geehrte Deputation hat selbst für unbedenklich und nöthig gefunden, den ersten Abschnitt der §. 12 sub a. beizubehalten, und es war eigentlich nur Fassungssache, ihn der §. 11 einzuverleiben. Ich enthalte mich daher für jetzt der Auseinandersetzung der Gründe, weshalb diese erste Bestimmung wohl auf keinen Fall fehlen könnte, muß aber, was die Bestimmung unter b. anlangt, darüber Folgendes bemerken und auf eine weitere Ausführung dessen eingehen, was in der letzten Session durch Bezugnahme auf das Mandat von 1773, soweit es vor der Hand nöthig schien, schon angedeutet worden ist. Die Bestimmung unter b. enthält schon an und für sich und besonders in dem von der Deputation unter Genehmigung des Ministerii gestellten Amendement eine sehr erhebliche Beschränkung der Liberalität der bisherigen sächsischen Gesetzgebung, und zwar zu Gunsten des inländischen Buchhandels. Das Mandat vom 18. December 1773, den Buchhandel betreffend, sichert nämlich §. 1 nicht bloß den inländischen, sondern auch den ausländischen Buchhändlern den Rechtsschutz gegen Nachdruck und Nachdruckvertrieb zu, macht aber nur den ausländischen Verleger verbindlich, das Reciprocum in seiner Heimath nachzuweisen. Dann heißt es in §. 2: „Da ein solcher Beweis theils öfters verschiedenen Schwierigkeiten unterworfen, theils in manchen Fällen unmöglich sein kann: so haben diejenigen Verleger, so desselben überhoben, und einer geschwin- deren Execution versichert zu sein, auch Auswärtige, so sich in Ansehen ihrer in unsern Landen nicht gedruckten Bücher gegen den Nachdruck sicher stellen wollen, entweder, wie bereits bishero gewöhnlich gewesen, bei uns ein Privilegium auszubringen, oder auch —

§. 3 ihre Verlagsbücher in ein bei der Büchercommission in Leipzig, nach Maßgabe des dieserhalb festgesetzten Regulativs sub A., zu haltendes Protokoll einzeichnen zu lassen; inmaßen wir solchem Einzeichnen die Kraft und Wirkung eines ausdrücklich erlangten Privilegii beilegen.“ Die Verordnung vom 13. October 1836 konnte an dieser gesetzlichen Bestimmung Nichts ändern, traf aber über deren Ausführung eine neue Bestimmung, weil die Büchercommission zu Leipzig damals aufgehoben wurde und deren administrative Geschäfte an die Censurcollegien übergehen sollten. Neu war daher nur die jedenfalls zweckmäßige Vorschrift, daß über das Eintragen eines Verlags-

artikels in das Bücherverzeichnis dem Verleger ein Zeugniß, Verlagschein genannt, ausgefertigt werden soll, welches nunmehr den Anspruch auf den Schutz gegen Nachdruck geben sollte. Ganz in Gemäßheit des Mandats von 1773 wurde durch die Verordnung von 1836 auch den auswärtigen Verlegern die Ausstellung von Verlagscheinen, und zwar wie den inländischen nur gegen Bescheinigung ihres Verlagsrechts zugesichert. — Dies sind die jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Vermöge derselben würde kein Censurcollegium einem ausländischen, z. B. einem englischen Verleger, nach Bescheinigung seines Verlagsrechts, den Verlagschein verweigern können; jeder ausländische und namentlich auch jeder englische Verleger würde sich auf diesem einfachen Wege noch jetzt gegen Nachdruck und Nachdruckvertrieb schützen können. Jedem hiesigen Buchhändler aber mußte dieses bekannt sein, denn es ist das Mandat von 1773 beinahe das einzige wirkliche Gesetz über Buchhandel; das spätere Erschienene ist mit Ausnahme des Mandats von 1812 mehr in die Kategorie der Verordnung gehörend. Also jedem hiesigen Buchhändler mußte das bekannt sein, und wenn er nichtsdestoweniger Ausgaben von englischen Werken veranstaltete, so that er dies lediglich auf seine eigene Gefahr. Denn er mußte und muß noch gewärtig sein, daß der englische Verleger durch Auswirkung eines hiesigen Verlagscheins sich Schutz gegen den Nachdruck in Sachsen verschafft, wovon dann die Behandlung der hiesigen Ausgaben als Nachdruck die unmittelbare Folge sein würde. Wenn derartige Unternehmungen wirklich gemacht worden sind, und die Behörde bis jetzt dagegen nicht eingeschritten ist, so hat dies lediglich darin seinen Grund, weil gegen den Nachdruck nach dem Mandat von 1773 nicht ex officio eingeschritten werden darf. Es würde aber gegen dergleichen Unternehmungen schon bis jetzt haben eingeschritten werden müssen, und müßte noch heute eingeschritten werden, sobald der dabei betheiligte auswärtige Verleger nach Beibringung seines wohl erworbenen Verlagsrechts sich einen hiesigen Verlagschein auswirkt, und dann auf den Grund desselben klagen auftritt. Jedoch hat man Seiten der Staatsregierung allerdings geglaubt, die bisherige Liberalität der sächsischen Gesetzgebung in dieser Hinsicht durch das vorgelegte Gesetz zu Gunsten des inländischen Buchhandels einer Beschränkung unterwerfen zu müssen. Dies geschah durch die beigefügte Bedingung, daß ein sächsischer Staatsangehöriger bei dem Verlagsunternehmen betheilig sein müsse, wenn dem auswärtigen Verleger ein Anspruch auf Rechtsschutz zugestanden werden soll. Man ging aber in dieser Beschränkung noch weiter durch die Genehmigung des Amendements, welches den Rechtsschutz zugleich auf den Fall des Druckes im Inlande beschränkt, wodurch der doppelte Zweck erreicht wird, einerseits dem Publicum wohlfeilere Ausgaben, als die Originalausgaben, andererseits den hiesigen Buchdruckern die Aussicht auf eine neue Art des Erwerbs zu verschaffen. — Nicht ohne erhebliche Bedenken dürfte es aber sein, zu Gunsten bisheriger oder künftiger Unternehmungen der jetzt zur Sprache gekommenen Art die vielgerühmte Liberalität der sächsischen Gesetzgebung, in welcher man bisher immer einen Hauptgrund des Floris des sächsischen Buchhandels gefunden hat, noch mehr zu verlassen und zum Gegentheil derselben überzugehen, um sogar den in Sachsen erschienenen und gedruckten Verlagsartikeln ausländischer Verleger den Rechtsschutz zu entziehen, von welchem die Worte des Mandats als von etwas sich selbst Verstehendem sprechen. Denn es heißt daselbst: „Auch auswärtige, so sich in Ansehung ihrer in unsern Landen nicht gedruckten Bücher gegen den Nachdruck sicher stellen wollen.“ Denn daraus scheint hervorzugehen, daß man den Rechtsschutz bei den im Inlande gedruckten Werken gar nicht als zweifelhaft, sondern als etwas sich von selbst Verstehendes angesehen hat. Diesen Rechtsschutz für auswärtige Verleger zu beschränken, ist aber die Tendenz der §. 12 b, seitdem dazu das Amendement gekommen ist, womit sich die Staatsregierung einverstanden hat. Aus vorstehenden Gründen dürfte es daher weder rathsam sein, auf Wegfall der Bestimmung der §. 12 b noch auf ein Amendement einzugehen, und zwar auf ein solches Amendement, durch welches